

Neuß-Grevenbroicher Zeitung.

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.
Preis pro Quartal: in Neuß in's Haus gebracht und auswärts an der Post abgeholt 1 Mark 75 Pf. = 17 1/2 Sgr.

Verantwortlicher Redacteur: Jos. Eich.
Druck und Verlag der Gesellschaft für Buchdruckerei zu Neuß: P. M. Schmitz.
Expedition: Neuß, Markt.

Inserate für die nächstfolgende Nummer werden bis 7 Uhr am Vorabend erbeten; Preis für die 6-spaltige Zeile oder deren Raum 15 Pf. = 1 1/2 Sgr.

Fruchtpreise zu Neuß am 24. April.

Weizen neuer 1. Qual.	20 80	Hafer neuer	13 50
" 2. " 18 80		Raps 1. Qual.	—
Landroggen 1. Q. neuer 14 —		" 2. " —	—
" 2. " 12 —		Kartoffeln —	8 50
Wintergerste 14 —		Heu —	6 —
Buchweizen 1. Qual. —		Hoggenstroh per Schock	—
" 2. " —		à 600 Kilo	21 —
Weizen höher.			
Müßel per 100 Kilo in Partien von 100 Ctr.	77 —		
Müßel per 100 Kilo lahm.	75 50		
Gereinigt Del per 100 Kilo 4 M. höher als Müßel.	—		
Preßkuchen per 100 Kilo	130 —		
Kleien per 100 Kilo	5 60		
Müßel und Kucheln unverändert.			

Deutschland.

CPC. Berlin, 21. April. Im Reichstage wurde zunächst für die in der Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Jahres 1881/82 aufgeführten Etatsüberschreitungen die nachträgliche Genehmigung ausgesprochen. Da diese Etatsüberschreitungen verschiedentlich durch Reparaturen an Dienstgebäuden, wie z. B. dem des Reichstanzlers, veranlaßt sind, so nahm Abg. Bachemann Gelegenheit, als Mittel dagegen bessere Bauanschläge und strenge Einhaltung derselben zu empfehlen, wogegen Bundescommissar Aschenborn einwandte, daß bei Reparaturen Vorschläge nicht gut möglich wären. So wenig Grund auch vorlag, so glaubte der Fortschrittler Müch sich doch hier der vielfach, insbesondere im preussischen Abgeordnetenhaus angegriffenen Baubeamten annehmen und unter Berufung auf die Köln. Stg. die Angriffe zurückweisen zu müssen. Die Autorität der Köln. Stg. in Baufragen wurde indes vom Abg. Dr. Reichensperger (Crefeld) bestritten. Dieser fand das einzige Mittel gegen derartige Etatsüberschreitungen (da gegen die Regerepflicht die Baubeamten so viel Värm machten) darin, daß man die öffentlichen Bauten an Unternehmer verlege, deren Kostenanschläge genau prüfe und die Innehaltung derselben durch Conventionalstrafen oder Kautionsfidejussoren resp. mit dem Unternehmer rüchstandslos zu Gericht gehe. Darnach wurde die bereits zweimal abgebrochene Verathung über die 3 ersten Paragraphen der Krankentafelvorlage unter zunehmender Theilnahmlosigkeit des Hauses fortgesetzt. Zunächst ernannte Abg. Dr. Hirsch die Jury mit einem unendlich weit ausgepönten Vortrage, in welchem er den Versicherungszwang bekämpfte und das Lied von dem Segen der freien Hilfskassen

zum so und so vielen Male sang. Eine Reform des Hilfskassengesetzes würde allen Bedürfnissen gerecht werden, während die Vorlage sowohl, was den Kreis der Versicherten als was das Maß der Unterstützung angeht, durchaus nicht befriedige. Der Theil der Conservativen, welcher für Einbeziehung der landwirtschaftlichen Arbeiter in den Versicherungszwang ist, ließ seine Ansicht durch den Abg. Uden darlegen. Abg. Vasker, welcher hierauf das Wort ergriff, ist schon lange nicht mehr der Redner, dem jedes Ohr lauscht, und sprach heute — vielleicht um sich als Reconvalescent einzuführen — zudem so leise, daß er nur für die Nächststehenden verständlich war. Er ist für die Commissionsbeschlüsse, betrachtet das Gesetz als Reform der Armenpflege, erwartet von ihm eine moralische Hebung des Arbeiterstandes und hält den Zwang für nöthig, wenn es dabei dem Einzelnen nur freigegeben ist, zu bestimmen, in welche Klasse er eintreten will. — Bundesbevollmächtigter Lohmann legte gegenüber dem Abg. Hirsch nochmals die Unzulänglichkeit der freien Hilfskassen dar, während Bundescommissar Vosse gegenüber dem Abg. Grillenberger und Sonnemann, welche zunächst eine Arbeiterschutzgesetzgebung verlangt hatten, bemerkte, daß in dem Unfallversicherungsgesetz der ideale Weg hierfür vorgezeichnet sei, indem dasselbe eine berufsgenossenschaftliche Controlle und die Haftbarkeit der Beteiligten statuiere. — Nachdem schließlich noch der polnische Abg. Dr. v. Skarzynski im Sinne des Antrags Hentling gegen Ausdehnung des Versicherungszwangs auf die ländlichen Arbeiter gesprochen, wurde die Diskussion geschlossen. Das Resultat der complicirten Abstimmung war Annahme der §§ 1, 1a und 2 nach den Commissionsbeschlüssen. Dagegen stimmten Fortschrittler und Sezessionisten. § 3, welcher die mit jenem Gehalt angestellten Reichs-, Landes- und Communalbeamten von der Versicherung ausschließt, fand Annahme. Ein Zusatz der Commission jedoch, wonach auf ihren Antrag diejenigen Personen von der Versicherungspflicht zu befreien sind, welche herkömmlich im Krankheitsfall mindestens für 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Lohnes Anspruch haben, fiel im Wege des „Hammelsprungs“ mit 102 gegen 102 Stimmen. Diese Stimmengleichheit soll dem Abg. Vasker zu verdanken sein, welcher aus Versehen durch die unrichtige Thür verantrat. Die §§ 4 und ff. handeln von der Gemeindeversicherung. Diese soll nach § 4 subsidiär für alle Personen eintreten, welche nicht einer Orts-, Betriebs-, (Fabrik-,) Bau-, Zünfts-, Knappschafts- oder eingeschriebenen Hilfskassen angehören. Nach demselben Paragraphen sind der Versicherung nicht unterliegende Personen sowie Dienstboten berechtigt, der Gemeindeversicherung ihres Bezirks beizutreten; der Beitritt

soll erfolgen durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstand. Unter Ablehnung verschiedener Amendements wurde dieser Paragraph angenommen mit einem Zusatz, wonach die Unterstützung wegfällt, wenn zur Zeit der Beitrittserklärung die Erkrankung schon eingetreten ist. Unter Ablehnung einer Reihe von Änderungsanträgen wurde endlich § 5 der Commissionsbeschlüsse angenommen, welcher lautet: „Diejenigen Personen, für welche die Gemeindefrankenversicherung eintritt, ist von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, im Fall einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführter Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren. Von denselben kann die Gemeinde Krankenversicherungsbeiträge erheben. Für Gemeinden, welche auf die Erhebung der letzteren verzichten, kann die Versicherungspflicht der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter nicht ausgeschlossen werden.“ Nachdem sodann ein Vertagungsantrag angenommen worden, rief der Vorschlag des Präsidenten, die Fortsetzung der Verathung auf Montag 1 Uhr anzusetzen, die übliche ausgedehnte Geschäftsordnungsdebatte hervor, welche indes mit Annahme des Vorschlags des Präsidenten gegen Fortschrittler und Sezessionisten schloß. Auch am Dienstag soll die Sitzung erst um 1 Uhr beginnen, dagegen der Mittwoch dem preussischen Abgeordnetenhaus ganz eingeräumt werden, während letzteres wieder den Donnerstag vollständig dem Reichstage zur Verfügung stellen soll. Am Donnerstag will man dann weiter sehen, da man hofft, daß sich inzwischen die Lage, insbesondere bezüglich der preussischen Verwaltungsgeetze, geklärt haben werde.

Berlin, 22. April. August Reichensperger vollendete gestern sein 75. Lebensjahr. Zur Feier dieses Tages war von der Centrumsfraction ein Festessen veranstaltet worden, welches sich zu einer großartigen Huldigung für den parlamentarischen Veteranen gestaltete. Niemals, so berichtet der Abg. Majunke, hatte eine von der Centrumsfraction veranstaltete Feierlichkeit so viel Teilnehmer aufzuweisen gehabt, als es gestern der Fall gewesen war. Das Centrum des Reichstags und Landtags, soweit dessen Mitglieder in Berlin überhaupt anwesend waren, war fast ohne Ausnahme vertreten, ebenso die polnische Fraction beider Parlamente nebst den hannoverschen Hospitanten. Den ersten Toast auf den Gefeyerten brachte der Abg. Windthorst aus, indem er dessen langjährige parlamentarische Thätigkeit in gezeimender Weise würdigte, den Toast auf den mitgeladenen und mitgefeierten Bruder des Festindes sprach Frhr. v. Schorlemer-Alst und den auf Frau und Familie des „Jubilars“ Graf Ballesrem. Großen Beifall fand ein Trinkspruch des Abg. Bachem, der einen poetischen Festgruß von Köln und dem Rheinflande überbrachte; auch

Eudocia

oder die Christenverfolgung unter den Vandalen.

(Fortsetzung.)

Als der junge Tag angebrochen war und die Sonne in ihrem vollen Glanze über Schloß und Park ihre lachenden Strahlen sandte, erwachte Eudocia aus ihrem Schlummer, und wie ihr erster Blick durch das hohe dämmerige Gemach schweifte, trat Hanna leisen Trittes herein, um ihre Herrin, welche sie noch schlafend wachte, mit einer Schale frisch gepflücker Feigen und Melonen zu überraschen.

Eudocia winkte sie an ihr Lager und flüster ihr leise zu: „Meine liebe Hanna, sende Jemand nach der Stadt um Erundigungen nach Agolin einzuziehen. Mir bangt so sehr um den jungen Mann. Weiß Gott, was mein Gatte während seiner Abwesenheit gegen ihn vollführt hat. Denke nur,“ fuhr sie hastig weiter, „diese Nacht sah ich ihn im Traume vom Meeresufer aus mit den stürmischen Wellen kämpfen, ich hörte seinen klagenden Hilferuf, aber geklämt vor Schreck stand ich verzweifelt am Gestade, unfähig ihm Beistand zu bieten. Ich wollte nach Hilfe rufen, aber mein spähendes Auge konnte weit und breit kein lebendes Wesen entdecken. In wahnfinnigem Schmerz streckte ich ihm meine Arme entgegen. Da durchschnitt er mit Anstrengung aller Kräfte die dunkle rauschende Fluth und kam dem Ufer ganz nahe, sein sehrender Blick begegnete dem meinigen, hoffnungsvoll winkte ich Muth ihm zu — aber im Augenblick kam eine Welle herangebraust und — verschlang den Theuren vor meinen Augen. Verzweifelt sprang ich in die wogende See — da erwachte ich und Du standest vor mir. Wißt Hanna, vom Wasser träumen bedeutet Unheil und daß er darin umgekommen, läßt mich Schreckliches ahnen.“

„Gangt nicht immer so trüben Gedanken nach, geliebte Herrin,“ entgegnete die Dienerin. „Agolin steht in Gottes-Hand wie wir. Ueberlassen diesem sein Schicksal, der, wenn er noch so schwere Prüfungen sendet, die Unschuld dennoch schützt und niemals gänzlich untergehen läßt.“

„Du hast Recht Hanna, aber ich vermag meine Besonnenheit nun einmal nicht zu bannen, selbst das Gebet läßt mich leer und trostlos.“

„Dann müßt Ihr um so eifriger beten, nach und nach kehrt die Ruhe schon wieder in's gramgefüllte Herz; jedenfalls werde ich Eueren Wunsch willfahren und Gelegenheit suchen, selbst in die Stadt zu kommen.“

„Thue das,“ bat Eudocia und begab sich auf das Dach des Schlosses, um all ihr Leid in Gottes Hand zu legen, dann folgte sie Fredegundens Ruf, welche sie einlud, eine alte Tempelruine aufzusuchen, welche noch aus der Zeit der Phönizier stammte, ihr besonderes Interesse erweckt hatte. Innerlich hatte sich auf die Jagd begeben. Die beiden Frauen machten sich von einem einzigen Diener begleitet zu ihrem Spaziergange auf. Sie gelangten zu dem Tempel, welcher allerdings durch seine antike Bauart die Bewunderung der beiden Damen erregte, aber seit mehr denn hundert Jahren verlassen, allmählich in Trümmer verfallen war.

Als sie zurückkehren wollten, vertrat ihnen ein in Lumpen gehüllter Mann den Weg, und steckte sie unter jämmerlichen Geberden um eine Gabe an. Beide Damen zogen gleichzeitig ihre Börsen und besenkten ihn. Als er vorüber war, befragte er den nachfolgenden Diener, wer diese seine Wohltäterinnen seien. Dieser gab ihnen die gewünschte Auskunft. Als er einige hundert Schritte hinter ihm war, wandte er sich mit geballter Faust gegen sie und sprach die gräulichsten Verwünschungen und Drohungen über sie aus. Es war Marbal, der Numidier, welcher seit Vanda's Tode in der Gegend umherirrte, und Vanda's plötzlichen Tod und damit seine Verarmung und den völligen Einbruch seiner Hoffnungen einem Mitgliede des Königshauses allerdings nicht mit Unrecht zuschrieb; und mit Nachgedanken gegen die ganze königliche Familie erfüllt war.

Es nahte die Regenzeit heran, und als Hinnerich von der Jagd heimkehrte, verkündete er den Damen seine Absicht, den Vandaufenthalt wieder mit dem in der Stadt zu vertauschen. Nun ging es an ein Ordnen und Packen. Schon standen eine zierliche Barke, mit hellblauen, silber durchwirkten Segeln und ein paar Lastschiffe zur Abfahrt bereit. Es war Hanna nicht mehr gelungen in die Stadt zu kommen, daher Eudocia, so gerne sie länger in der anmuthigen Gegend gewohnt hätte, dennoch sich leichter in die Heimkehr zu finden wußte, um ja bald Auskunft bezüglich Agolins zu erhalten.

Raum hatte Eudocia im königlichen Schlosse sich wieder zurecht gefunden, als Hanna eines Tages mit der Nachricht zu ihr kam, daß Agolin im Gefängniß schmachte. „Ich weiß dieses aus dem Munde meines Vaters selbst,“ sprach sie, „ich wußte sonst Niemand, von dem ich sichere Nachrichten hätte erfahren können, und begab mich zu ihm selbst. Ich soll Euch dessen besten Gruß überbringen; der alte Mann ist sehr betrübt um des Sohnes Geschied denn Niemand weiß noch, was der König und Euer Gemahl mit ihm vorhaben.“

Diese Nachricht traf Eudocia wie ein Blitz aus wolkenlosem Himmel. „Agolin im Gefängniß und um meinethwillen o Gott!“ sprach sie, „was wird wohl noch Alles über mich kommen!“

Hanna tröstete sie, so gut sie konnte, da ward zu ihrer höchsten Ueberraschung der Patriarch Cyrilla zu Besuch gemeldet.

„Was soll der bei mir?“ fragte die Prinzessin sich selbst, beinahe in Verthörung, unter irgend einem Vorwande den Besuch abzulehnen; dennoch oblagte die Neugier, was diesen Mann wohl bestimmen könne, bei ihr zu erscheinen.

Sie empfing ihn in ihrem Salon mit feier Höflichkeit, während das Oberhaupt der arianischen Kirche seinen Haß, den er seit seiner Zurückweisung am Trauungsvorabende gegen Eudocia hegte, unter der Maske der Freundlichkeit und Heuchelei mit vielem Geschick zu verbergen wußte.

Nach Austausch der ersten Anstandsformen erklärte er der Dame, er komme im Auftrage des Königs, sie allmählich in den Glaubens- und Sittengefehen der arianischen Lehre zu unterweisen, weil der König es nicht für gezeimend halte, daß die Gattin seines Sohnes und dereinstige Königin des Reiches länger an einem Glauben hänge, der durch Staatsgefehe verboten und von dem Könige auf's Heußerste verfolgt werden solle.

Starr vor Erstaunen blickte Eudocia den abtrünnigen Priester an.

„Diese Nähe könnt Ihr Euch sparen, Herr,“ sprach die Dame; „geht hin und sagt dem Könige, daß es der Tochter Kaiser Valentinians nie in den Sinn kommen wird, ihre Religion, in der sie bisher gelebt, ihren einzigen Trost, ihre Stütze in den vielen Leiden, mit einer andern zu vertauschen, deren Werth sie von vorneherein bezweifeln mußte, weil sie an deren Trägern noch wenige Tugenden beobachtet habe, und daß ich wenig Neugier in mir fühle, die Grundzüge des Arianismus kennen zu lernen.“

„Wenn ich hingehe und diese Eure Worte dem Könige hinterbringe,“ entgegnete der Bischof, „werdet Ihr dessen ganzen Born auf Euch laden; und Ihr wißt, Hoheit, daß es nicht angenehm ist, in dessen Ungnade zu fallen. Ihr habt ein Beispiel an Amalfrida gesehen und mehrere an Euch selbst erlebt.“

„Gut, Herr, Ihr könnt dem Könige auch noch berichten, daß ich lieber seine Ungnade als die meines Herrn und Gottes auf mich laden will, und daß ich meinem Glauben nie entsagen werde.“

die Rede des Polen Kantak machte einen tiefen Eindruck. Vänger als 20 Jahre hindurch, sagte Herr Kantak, sei er Mitglied des Abgeordnetenhauses und habe als solches die Gebrüder Reichensperger in allen politischen Situationen ehren und lieben gelernt. Er hätte im parlamentarischen Leben manche Enttäuschung erfahren, an den beiden Reichenspergern habe er sich niemals getäuscht. Mit Begeisterung habe er früher mit den Weiden für ein einiges Deutschland geschwärmt, weil er gehofft, daß das einige Deutschland auch ein freies und damit auch ein Bollwerk zur Wiedergeburt der unterdrückten polnischen Nation und deren Religion werden würde; aber es sei anders gekommen und in dieser veränderten Lage sei er wieder mit den beiden Reichenspergern zusammengegangen in der Verteidigung von Freiheit, Recht und Wahrheit, vor Allem in der Verteidigung der auf unzerstörbarem Felsen ruhenden Kirche. — In gleich schwingvoller Rede feierte Johann der Abg. Kaufmann August Reichensperger als Kunstkenner, dessen Bedeutung auch von den künftigen Korpskassen des Auslandes anerkannt werde. — Alle diese Fuldigungen lehnte der Gefeirte mit gewohnter Bescheidenheit ab, schrieb die etwaigen Erfolge, die er in seiner öffentlichen Wirksamkeit errungen, der Unterstützung seiner Freunde zu und wies auf den Segen von Oben hin, an dem Alles gelegen sei. Seine Jahre, so schloß er, näherten sich ihrem Ende und die beste Freundschaft werde man ihm erweisen, wenn man nach seinem Hinscheiden ein Vater Unser für ihn bete. — Peter Reichensperger forderte die jüngeren Mitglieder des Centrums auf, das zu vollenden, was die älteren Mitglieder unvollendet würden zurücklassen müssen. — Diese letztere Aeußerung gab Herrn Domcapitular Dr. Mousfang Veranlassung, dem „jungen Centrum“ die Aufgabe näher zu bezeichnen, welche seiner warte: „Stellen Sie die Artikel in der Verfassung wieder her, welche die Gebrüder Reichensperger einst in dieselbe hineingebracht haben!“, sagte der Redner mit dem Feuer eines Jünglings zum Ausdruck gelangter Begeisterung und Schlagfertigkeit. „Das wollen wir!“ erwiderte es nun aus hundert Kehlen und des Jubels war kein Ende mehr!

Der Reichskanzler hat beim Bundesrath beantragt, 3 Mill. Wanzigpfennigstücke einzuziehen und je zur Hälfte in Ein- und Zwei-Markstücke umzuprägen. In der Begründung heißt es, daß die seit der letzten Umprägung von 3 Millionen (1879) gemachten Wahrnehmungen bestätigt haben, daß die 20-Pfennigstücke im Verkehr nicht beliebt seien und der Bestand der Reichsbank an diesen Münzen steigt beständig bis Ende März 1883 auf 9,104,000 Mark, außerdem seien 1½ Mill. in den preussischen Kassen, außer dem Bedarf; den Bedürfnissen des kleinen Verkehrs könne durch die Fünfpfennigstücke ausreichend entsprochen werden.

Düsseldorf, 21. April. Ein interessantes Beispiel von Feindschaft und andern Feindschaften liberaler Journalisten liefert die „National-Zeitung“ mit folgender Notiz:

„Unter den amtlichen Nachrichten unserer letzten Morgennummer befand sich die Mittheilung, daß „der Geistliche, päpstliche Ehrenkammerer Engelbert Seul in Düsseldorf zum Domherrn bei der Kathedrale in Trier ernannt worden sei.“ Diese Nachricht weckt eine Erinnerung, welche eine Aufklärung über die betreffende Ernennung sehr wünschenswerth erscheinen läßt. Ende der fünfziger Jahre war ein katholischer Priester Namens Seul in Dresden Weichwater der damaligen Königin Wittve Marie von Sachsen. Es verbreitete sich das Gerücht, daß Seul Jesuit sei, und da die sächsische Verfassung den Jesuiten-Orden schon damals aus dem Königreich ausschloß, so wurde dem Weichwater der Königin Marie der Aufenthalt in Dresden nur auf seine bestimmte, wenn wir nicht irren, dem damaligen König von Sachsen persönlich gegebene Versicherung, daß er dem Jesuiten-Orden nicht angehöre, gestattet. Nach einiger Zeit gerieth Seul in einen literarischen Streit mit dem Dresdener lutherischen Pastor Krentel; dieser stellte fest, daß Seul doch Jesuit sei. Seul gestand es nunmehr mit dem Bemerkten zu, daß ihm von den Oben die Abfertigung ausdrücklich gestattet worden sei, und er mußte Sachsen verlassen. Es wäre wünschenswerth, zu erfahren, ob der so eben zum Domherrn in Trier, also zu einer einflussreichen geistlichen Stellung in Preußen ernannte „päpstliche Ehrenkammerer“ identisch mit dem damaligen Weichwater der Königin Marie von Sachsen ist.“

Wir sind in der Lage, bemerkt dazu das „Düsseldorfer Volksblatt“, die Reugier der „National-Zeitung“ sofort zu befriedigen. Hr. Prälat Seul ist 1853 als Priester der Erzdiözese Köln geweiht und war in derselben als Kaplan angestellt, bis er nach mehrjähriger Wirksamkeit von der erzdiö-

schen Behörde beurlaubt wurde, um die Stelle als Hauskaplan der verwitweten Königin von Sachsen zu übernehmen. Ob er dort jemals in den Verdacht gekommen ist, ein Jesuit zu sein, wissen wir nicht; bei der Jesuitenschnüfferei gewisser Leute wäre das nicht unmöglich. Jedenfalls können wir der „National-Zeitung“ und ihren Freunden mit aller wünschenswerthen Bestimmtheit mittheilen, daß der neu ernannte Domherr nie Jesuit gewesen ist, und daß er Sachsen nur verlassen hat, als vor wenigen Jahren mit dem Tode der Königin Wittve auch seine Stellung aufhörte. Frage: Was hat die „National-Zeitung“ bezweckt mit dem Märchen, daß sie ihren Lesern ausbündet? Weitere Frage: Wie würde man über ein katholisches Blatt herfallen, welches über irgend einen liberalen Beamten in so denunciatorischer Weise unverbürgte oder geradezu erfundene Verdächtigungen aufsticht?

Vom Rhein, 20. April. Die Köln. Btg. bringt eine kurze Uebersicht über das, was seitens der Provinzialverwaltung unserer Rheinprovinz für die Eisel geschehen ist. Der 28. Provinziallandtag hat in seinen Sitzungen zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahres nicht weniger als 947,410 M. — für die von chronischem Nothstand heimgesuchten Gebirgsgegenden darunter 745,860 M. — für die Eisel bewilligt, theils als zinsfreie oder mäßig zu verzinsende Darlehen, theils als Gaben à fonds perdu. Die einzelnen Kreise erhielten à fonds perdu: Malmédy 6000 M., Montjoie 4000, Schleiden 11000, Adenau 4000, Daun 48000, Prüm 30000 und Trier (Land) 10000. Aus dem Meliorationsfonds wurde dem Kreise Mayen ein Darlehen von 2000 M. bewilligt. Zur Beschaffung von Saatgut, Lebensmitteln und Arbeitsgelegenheit lieferte die Provinzialhilfskasse folgende auf 3—5 Jahre zinsfreie Darlehen für: Malmédy 28,604 M., Montjoie 23,655, Schleiden 59,700, Adenau 15,000, Cochem 10,000, Mayen 10,000, und Wittburg 32,200. Dem angekauften Fonds der Kreisrente entstammen die nachfolgenden auf 5 Jahre mit 2½ pCt. verzinslichen Darlehen: Daun 75,000 M., Trier (Land) 60,000, Wittburg 60,000 und Prüm 83,700. Zu diesen Summen kommt noch folgende Beihilfe zu Begebenheiten: Malmédy 16,100 Mark, Montjoie 6500, Schleiden 12,250, Adenau 37,900, Cochem 3700, Mayen 300, Daun 45,550, Trier (Land) 4100, Wittburg 3700, Prüm 47,800, Altrhein 1200, Rheinbach 900 und Wittlich 4800. Insgesamt sind die Eiselfreie von der Provinz mit folgenden Summen bedacht worden: Malmédy 50,705 M., Montjoie 34,155, Schleiden 82,950, Adenau 56,900, Cochem 13,100, Mayen 12,300, Daun 166,550, Trier (Land) 74,100, Wittburg 86,700, Prüm 161,500, Altrhein 1200, Rheinbach 900 und Wittlich 4800. Nachdem die Provinzialverwaltung bereits im vorigen Jahre eine beinahe eben so große Summe auf die Verringerung des Nothstandes in der Eisel verwandt hat, sind die zu solchem Besuche angreifbaren Fonds völlig erschöpft und man neigt immer mehr der Ansicht zu, daß bloß eine gründliche, in Verbindung mit der Staatsregierung einzuleitende Melioration dauernde Hilfe schaffen könne. So wie die Dinge zur Zeit liegen, gehen die armen Gebirgsgegenden in schlechten Jahren am Mark der Provinz, ohne daß durch die hohen, für das zeitweilige Nothstandsbedürfnis ausgeworfenen Summen eine wesentliche Besserung erzielt worden wäre. Die Pflicht der Staatsregierung, hier mitzuhelfen, ist wohl von Niemanden geleugnet worden, sie liegt aber um so näher, als die Rheinlande gegenüber den östlichen Provinzen bei Bemessung des Dotationsfonds entschieden zu kurz gekommen sind. Da man bei jenen Dotationssummen sowohl Bodenfläche als Bevölkerung der Provinzen berücksichtigt und sogar die großen Wasserläufe des Rheins mitberechnet hat, so finden wir, um bloß ein Beispiel anzuführen, das Mißverhältniß, daß die Rheinprovinz etwa 700,000 M. weniger erhält als die Provinz Preußen, die für eine viel geringere Seelenzahl zu sorgen hat.

Rheinland-Westfalen.

Neuß, 23. April. Obwohl die Anträge, welche der kath. Kirchenvorstand um Fortgenuß des Staatsguthes (1200 M.) der seit dem 17. April 1877 durch den Tod des Herrn Oberpfarrers Buschmann erledigten Pfarstelle unterm 26. Febr. 1879 an die königl. Regierung zu Düsseldorf und unterm 11. September desselben Jahres an den Herrn Cultus-Minister von Buttamer gerichtet, ohne den gewünschten Erfolg geblieben waren, so glaubte der genannte Vorstand doch die Angelegenheit nochmals zur geeigneten Erwägung dem jetzigen Cultus-Minister unterbreiten zu sollen, worauf leider folgender abschlägige Bescheid einging:

Nach ehrsüchtiger Verbeugung trat sie mit unbefangener Ruhe dem Könige gegenüber.

Wie ich hören muß, fuhr er mit rauhem Tone sie an, „wollt Ihr meine Befehle mißachten und die Lehren des von mir gesandten Patriarchen verhöhnen. Ich kann nun einmal nicht gedulden, daß ein Mitglied meines Hauses einem Glauben huldigt, den ich in meinem Reiche auszuwählen beschloffen habe; ihr müßt Euren Glauben entsagen und dem unsern anhängen, und wenn ich zu den äußersten Maßregeln greifen müßte.“

„Königliche Majestät,“ erwiderte die Schwiegertochter, „ich bin im katholischen Glauben getauft, in demselben groß geworden, und gekommen in ihm zu sterben. Wenn ich nicht die Wahrheiten meines Glaubens etwas besseres eintauschen würde, leicht in Versuchung gerathen, selbe für besser zu halten, als sie sind; so aber kann nichts mich überzeugen, daß ich für die Wahrheit meines Glaubens etwas besseres eintauschen würde. Ein Mitglied Eurer hohen Familie bin ich nicht aus freiem Willen, sondern aus Zwang geworden, und ich erwarte von Eurer Majestät noch so viel Gerechtigkeit, daß Ihr nicht von mir verlangt, meiner Ueberzeugung zu entsagen.“

Mit jedem dieser Worte ergrimmte der König noch mehr.

„Ihr wollt also freiwillig meinem Willen nicht nachkommen; gut, dann werde ich euch durch Zwang hierzu bestimmen! Vorwärts Schergen; ergreift sie; führt sie in den finsternen Thurm und laßt sie hungern, bis sie geschmeidiger wird.“ rief der wuthentbrannte Herrscher, und augenblicklich war sein Befehl vollzogen.

An den katholischen Kirchenvorstand zu Neuß.

Auf die an den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten gerichtete Eingabe vom 27. Januar ds. J. eröffne ich dem Kirchenvorstande im Auftrage desselben und unter Bezugnahme auf meinen Erlass vom 3. Jan. 1880 Nr. 10365, daß dem Gesuche um Gewährung des Staatsguthes für die erledigte katholische Pfarstelle daselbst nicht entsprochen werden kann, wobei zugleich bemerkt wird, daß das Decret vom 6. November 1813 sich nicht auf die Staatsguthälter, sondern lediglich auf die Pfarotalgüter bezüglich deren Revenüen bezieht. Coblenz, den 28. März 1883.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz: gez. von Bardeleben.

Neuß, 23. April. Gestern Nachmittag fand hierelbst in Anwesenheit des Herrn Domherrn Prof. Könen aus Köln eine Gesamtsitzung für das am Pfingstsonntag bei Gelegenheit der 14. General-Versammlung des Cäcilienvereins für die Erzdiözese Köln abzuhaltende kirchenmusikalische Concert statt, an welcher die beiden hiesigen Kirchendirektoren und der von Grevenbroich Theil nahmen. Außer den genannten ist auch noch der Chor von Mündchen-Grabbach an den Aufführungen theilhaftig. Nach dem uns vorliegenden Programm für die ganze Feier verpricht dieselbe eine recht glänzende zu werden. Der Festtag wird eingeleitet werden durch ein feierliches Pontificalamt in unserer Münsterkirche, welches der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Baudri zu celebrieren bereitwillig zugesagt hat, und bei welchem unser gemischter Kirchenchor die Messe in honorem s. Augustini von Witt aufführen wird. Nach Beendigung des Hochamtes, mit welchem eine der Bedeutung des Tages entsprechende kurze Predigt verbunden sein wird, ist im Kaufhaussaale geschlossene Mitgliederversammlung mit instructiver Probe und um 1 Uhr gemeinschaftliches Mittagessen im Saale der Gesellschaft Constantia. Um 4 Uhr beginnt das kirchenmusikalische Concert in der Tonhalle. In demselben werden mehrstimmige Compositionen von R. L. Lina, Witt, Könen, Biel und andern Meistern theils für gemischten, theils für Männerchor zur Aufführung gelangen. Auch der Choral und der kirchliche Volksgefang ist in dem reichhaltigen Programm gebührend vertreten. Bei der gefestigten Probe machte insbesondere der herrliche siebenstimmige Schlußchor „Domine Deus“ von Stehle, der von den vereinigten Neussern und Grevenbroicher Chören gesungen wurde, einen geradezu überwältigenden Eindruck. Ueberhaupt steht den Theilnehmern ein hoher Kunstgenuß in Aussicht, und versehen wir deshalb nicht, jetzt schon unsere musikalischen Leser auf das Concert mit der Bitte aufmerksam zu machen, bei ihren Dispositionen für die Pfingstfeierstage denselben zu gedenken.

Neuß, 23. April. Gestern Abend schlich sich der unzählige Male bestrafte Tagelöhner Wilhelm F. von hier in einen Laden auf der Rheinstraße, erhaschte einige Leber- und Butterstücke von der Theke und eilte davon. Die Ladenbesitzerin hatte den Dieb erkannt.

Ein hiesiger Tagelöhner, der sich heute zur Musterung stellen mußte, hatte derart den geistigen Getränken zugeprochen, daß er ständelnd in's Aushebungslocal kam; da er wegen seines Zustandes nicht gemustert werden konnte, wurde er nach dem Arresthause abgeführt.

Ein an den Ersterweiterungsarbeiten vor dem Rheinthore beschäftigter Arbeiter gerieth heute Morgen zwischen zwei Erdtransportwagen und erlitt an einer Hand eine gefährliche Quetschung, so daß er sofort einen Arzt hinzuziehen mußte.

Köln, 23. April. Unsere Stadt, so schreibt die „R. Btg.“, sah gestern, soweit sie von den Wasserverten ihren Bedarf an flüssigem bezieht, vollständig auf dem Trocknen. Wegen 11 Uhr am Samstag Abend riß plötzlich auf der Altabach mit einem gewaltigen Knack ein etwa zwei Meter langes Stück aus dem mächtigen Rohr, welches das Wasser von den Pumpwerken der Leitung zu dem an der Hundegasse belegenen riesigen Wasserturm führt. Die Wasserflut und der Boden flogen in die Höhe und heraussprang in Manneshöhe ein breiter Wasserstrahl, der binnen wenigen Minuten die Straßen überspülte und in die Keller der zunächst liegenden Häuser niederdrückte. Bald waren die Keller gefüllt und nun drang das Wasser in die Hausfluren hinein. In nahegelegenen Restaurationen, wo die Stammgäste noch bei Kartenspiel und sonstiger Unterhaltung saßen, erlitten der unwillkommene Gast unangemeldet in der Wirthsstube und zwang die Ueberraschten, wollten sie kein unangenehmes Fußbad nehmen, sich auf die Tische zu flüchten. Zugleich strömte das Wasser nach der Hofeypforte, Severinstrasse, dem Hitzengraben, der Weibgassengasse, dem Berkengraben, der Spitzengasse und andern Straßen hin, allenthalben in Kellern und Hausfluren Unheil anrichtend und Angst und Schrecken verbreitend, weil die meisten Leute nicht wußten, woher die plötzliche Fluth gekommen und wie hoch sie steigen würde. Manche wurden durch Angst- und Hülfserufe aus dem ersten Schlummer aufgestört, eilten die Treppen herab und standen da zu ihrer nicht angenehmen Ueberraschung bis über die Knöchel im Wasser. Bäder, die im Keller ihre Beschäftigung aufgenommen hatten, und beim Wogen des Teiges von dem schlimmen Eindringen überrascht wurden, retteten sich entsetzt nach oben. Wie groß der Schaden ist, den das Wasser in den Häusern verursacht hat und wen derselben tragen muß, das wird sich wohl in den nächsten Tagen ergeben. Das Ausströmen des Wassers dauerte fort, bis das Hochreservoir auf dem Wasserturm ausgelaufen war. In dem Augenblick, auf dem selbe seinen Weg in's Freie nahm, stellte die Pumpe, welche nur arbeiten kann, wenn sie vom Thurm her Gegenstand hat, ihre Thätigkeit ein. Die Wassermenge, welche ausgeflossen ist, wird auf 400,000 angegeben. In der Stadt, wo überall die Wasserleitung gesperrt war, bereitete der Unfall mancherlei Unbequemlichkeiten, besonders in Geschäftshäusern, die großen Wasserbedarf haben. Der Vorfall liefert den Beweis, wie nöthig es ist, daß die öffentlichen Pumpen sammt und sonders erhalten bleiben und unausgesetzt in gutem Zustande gehalten werden.

Blancenheim, 20. April. Eine ganze Schwadron Cavallerie vor Gericht. Wohl einzig in ihrer Art dürfte eine Verhandlung wegen Betrugs dastehen, welche das Schöffengericht in sei-

gericht in sei- Angeklagt war, schreibt, ein W die Saat auf festgesetzte Entf Die Verhandlung des Aders find des Grundstücks Beschädigung und her, wie auf einen origi beschafft und u Erabl! Rechts Attaque marsch zweibeinige Ga Entschädigung gefricht und Banern mit de

München, 23. Schöffengericht Wasserbefraude Der Verurtheil dem Echo der ein verborgenes er sein Stabliß

München, der Befiger ein Wasserbefraude schlags de fra Die Erstgmitte Quantitäten in der bezügliche genommen werden

— Die E hält aus Preß die Mittheilung mordung Maila gebracht habe des genannten Tages vom Ju und war darüb dem ihm beich Excellenzherrn der Leibjware antwortete: „Nieder!“

wenn Du wirk mach es geheiß will Dir helfe dazu; mit dem wir Alle noch Anfangs März um eine solche Geld bekommen schon früher für ein und brachte Notizen aus Pef

Masfath das Gef Der Husar von Hunderttausende Genossen, daß fuchung constat

drille Unbestan wird. Die M und fobad Bf lautlos die Ta von rückwärts

Sandbuch und Damu fielen fuf sie den Knebel sie den Ueberfa Masfath wollte Angreifer quälte

Sagte, wo die S forbenen Der bezeichne

maß und eiter in's Arbeitslabi lich mit den S nicht kannten. dieses Geheimn der Complizen verschied. Sie

für die Ber

Das Leich 1. deren A wünsch 2. die wege forbenen 3. deren U wegen a

Sobald e anfangt, wird aufgestellt und

Bei begrü Leiche sind a zu bringen.

Die Beob traut. Im Fo derselbe fogleid ärztlichen Beh

euß.
geistlichen Ange-
Januar ds. J.
frage desselben
vom 3. Jan.
Gewährung des
ische Pfarrstelle
wobei zugleich
November 1813
en lediglich auf
en bezieht.

heinprovinz:
eben.

sand hierelbst
Prof. Könen
Wingdiensttag
mmlung des
In abzuhaltende
die beiden hie-
Theil nahmen.
von Mädchen.
Nach dem uns-
verpflicht die-
sehttag wird ein-
lant in unserer
r Weibsbischof
gefragt hat, und
ein honorem s.
ach Beendigung
ung des Tages-
rd, ist im Kauf-
mit instructiver
geffen im Saale
unt das kirchen-
emessen werden.
na, Witt, Kö-
gemischten, theils
And der Choral-
schäftigen Pro-
en Brode machte
schor, „Domino
sten Neuser und
einen geradezu
en Theilnehmer.
len wir deshalb
Lefer auf das
bei ihren Dis-
n geben.

schlich sich der
n. von hier im
einer Leber-
Die Lodenbe-

zur Musterung
gen eingeprochen.
m; da er wegen
wurde er nach

vor dem Rhein-
Norgen zwischen
r Hand eine ge-
Arzt hinzuziehen
eibt die R. Stg.
rten ihren Be-
dem Trodenen.
rüh plötzlich auf
ein etwa zwei
hr, welches das
zu dem an der
ührt. Die Pla-
und Herausprang
binnen wenigen
e Keller der zu
waren die Keller
ausfluren hinein.
Stammgäste noch
en, erziehen der
Wirtsstube und
bequemes Fußbad
gleich strömte das
dem Hitzengraben,
Spitzengasse und
und Hausfluren
verbreiten, weil
bühliche Kuth ge-
Mande wurden
Schlummer auf-
da zu ihrer nicht
schel im Wasser.
genommen hatten,
immen Eindring-
nach oben. Wie
en Häusern ver-
s, das wird sich
das Ausströmen
servoir auf dem
egenblick, wo das
Bumpe, welche
r Gegenrud hat,
elche ausgefloßen
Stadt, wo überall
Unfall mancherlei
usern, die großen
den Beweis, wie
nimmt und fenders
Zustande gebl-

ganze Schwadron
er Art dürfte eine
ne das Schöpfen-

gericht in seiner letzten Sitzung beschäftigt haben soll.
Angeklagt war, wie das „Intelligenzblatt“ für den Kreis Brüm
schreibt, ein Bäuerlein, das gelegentlich des letzten Wanders
die Saat auf einer Ackerparzelle, um sich die für Flurschäden
festgesetzte Entschädigung zu sichern, persönlich zerstört hatte.
Die Verhandlung gab folgenden Thatbestand: Beim Betreten
des Acker findet der Eigentümer, daß die Saat am Rande
des Grundstücks durch Ueberreiten von Cavallerie unbedeutende
Beschädigung erlitten hat. Unser Bäuerlein grübelte hin
und her, wie dem wohl nachzuhelfen sei. Endlich kommt er
auf einen originellen Einfall. Ein Paar Euseisen sind leicht
beschafft und untergeschminkt. Und nun: Schwadron marsch!
Erab! Rechts! Schwenkt! links! schwenkt! lechrt marsch! Zur
Attaque marsch! Hurrah! Endlich ist die That gelungen: der
zweibeinige Gaul hat die Saat gründlich verborgen. Die
Entschädigung wird von dem schmunzelnden Bäuerlein ein-
gestrichen und — der Schluß der Geschichte findet den bösen
Bauern mit dem Pferdehuf vor dem Schöffengericht.

München, 22. April. In der gestrigen Sitzung des
Schöffengerichts wurde der hiesige Tuchfabrikant K. wegen
Wasserhehrenden zu einjähriger Gefängnisstrafe verurtheilt.
Der Verurtheilte, welcher sofort Berufung einlegte, hatte, laut
dem „Echo der Gegenwart“, unbefugter Weise von seiner Fabrik
ein verborgenes Rohr in den Paubach geleitet, durch welches
er sein Etablissement längere Zeit hindurch speiste.

Vermischtes.

München, 16. April. In der nächsten Zeit wird sich
der Besitzer einer hiesigen Brauerei wegen in großartigem
Maßstabe betriebener Bierfälschung und Malzauf-
schlagsdefraudation vor Gericht zu verantworten haben.
Die Ermittlung für Malz und Hopfen sollen in enormen
Quantitäten in einer Drogenhandlung gekauft worden sein.
In der bezüglichen Verhandlung werden an 30 Zeugen ver-
nommen werden.

— [Die Ermordung Majlath's.] „Egypertes“ er-
hält aus Preßburg von angelich höchst kompetenter Seite
die Mittheilung, daß die Untersuchung hinsichtlich der Er-
mordung Majlath's über alle Details volle Klarheit
gebracht habe. Wir geben im Nachstehenden die Darstellung
des genannten Falles: Der Leihhauer Berecz hatte eines
Tages vom Juxex Curias einen strengen Verweis bekommen
und war darüber im höchsten Grade irritirt. Er sagte später
dem ihn besuchenden Sponga: „Weißt Gott, ich werde den
Exzellenzherrn noch erdroßeln.“ Sponga, der es liebte,
den Leihhauern seine Ueberlegenheit fühlen zu lassen,
antwortete: „Du Feigling, er schlägt Dich ja mit Einer Hand
nieder!“ Nach einer Weile fuhr Sponga fort: „Nebst dem
wenn Du wirklich beabsichtigst, die Exzellenz zu ermorden,
so mach' es geschick, damit Du einen Nutzen davon hast. Ich
will Dir helfen und bringe auch noch einige Kameraden
dazu; mit dem Gelde, das wir in der Kasse finden, können
wir Alle nach Amerika flüchten!“ Diese Unterredung fand
Anfangs März statt. Die Comploten bestimmten, den Mord
um eine solche Zeit zu vollführen, wenn Majlath viel
Geld bei sich haben würde. Am 28. März löste Majlath
schon früher fällig gewesene Kupons im Betrage von 21,000 fl.
ein und brachte diese Summe in Fünfziger- und Hundert-
Noten aus dem Bank in sein Palais zu Dien. Berecz sah, wie
Majlath das Geld in der Wertpapiers Kasse verpackte.
Der Fufar vermutete noch der Größe der Pakete, daß
Hunderttausende vorhanden seien, und verständigte seine
Genossen, daß der Tag zur That gekommen sei. Die Unter-
suchung constatirte, daß außer Berecz und Sponga auch jener
dritte Unbekannte theilgenommen, der noch immer gesucht
wird. Die Mörder verbargen sich im Badezimmer Majlath's,
und sobald Berecz seinen Herrn entleiden hatte, öffneten sie
lautlos die Thüre des Badezimmers, fielen Majlath
von rückwärts an, verstopften ihm den Mund mit einem
Handtuch und warfen ihm eine lose Schlinge um den Hals.
Dann hielten sie ihm ein Messer vor die Augen, und indem
sie den Knebel aus dem Munde wieder entfernten, inquirirten
sie den Ueberfallenen, wo die Kassenfchlüssel verborgen seien.
Majlath wollte Anfangs den Ort nicht angeben; allein die
Angreifer quälten, stießen und schlugen ihn so lange, bis er
sagte, wo die Schlüssel verborgen waren. Raun, daß der
Dreieckiger war, so kneten die Thäter Majlath aber-
mals und eilten, nachdem sie Wächter bei ihm zurückgelassen,
in's Arbeitskabinett. Allein die Thäter bemühten sich vergeblich
mit den Schlüsseln, da sie das Geheimniß der Oeffnung
nicht kannten. Sie kehrten wieder zu Majlath zurück, um
dieses Geheimniß zu erfahren. Bei diesem Anlasse zog einer
der Comploten die Schlinge so fest an, daß der Juxex Curias
verschied. Sie begnügten sich daher mit der Brieftasche, die

Sponga mit etwa 1200 fl. zu sich steckte, worauf er sich über
den Erker stürzte. Die Namen der übrigen Theilnehmer werden
im Interesse der Untersuchung noch verschwiegen.

Marzelle, 23. April. Gestern ist in Chamas ein
Pulvermagazin, in welchem dreitausend Kilo Pulver lagerten,
explodirt; sieben Nachbargebäude sind eingestürzt.

Neapel, 18. April. Die ganze Stadt ist in großer
Aufregung wegen eines gestern Abend hier ausgeführten
enormen Diebstahls. Die Familie Catuccio fand bei
ihrer Rückkehr aus dem Theater den Eingang zu ihrer Woh-
nung geöffnet. In einem der entlegenen Zimmer lagen
zwei Hausdiener an Händen und Füßen gefesselt. Allüberall
im ganzen Hause herrschte die größte Unordnung, die Schränke
waren erbrochen und geleert; die Geldsumme, die man ent-
wendet hat, beträgt 1 Million Lire (800000 Mark). Die
Diener und der Pförtner sind verhaftet.

Liverpool, 23. April. Drei Baumwollspeicher sind
niedergebrannt; der Schaden wird auf 5 Millionen Mark
geschätzt.

(Wo ist das Brautpaar?) Kein Begrüßungsspiel, sondern
die Pointe einer wahrhaftigen Begebenheit, die sich in aller-
jüngster Zeit in Berlin W. — im Potsdamer Viertel — zu-
trag. Der Sachverhalt ist folgender: Der Bräutigam,
wahrscheinlich ein ungewöhnlich selbstständiger Charakter, er-
achtete es als sein gutes Recht, daß das Hochzeitsmahl in
seiner neu eingerichteten Wohnung eingenommen werde. Die
Schwiegermutter zahlte es zu den von Alters her verbrieften
Schwiegermutterrechten, daß die Hochzeit in ihrem Hause aus-
gerichtet werde. Darob große Auseinandersetzung, die aber
bei der Hartnäckigkeit der feindlichen Parteien zu keiner Einig-
keit führte. Schließlich kam es so weit, daß die Schwieger-
mutter ihre, der Bräutigam seine Verwandten als Gäste in
die Schwiegermutter- bzw. in die Bräutigamswohnung luden.
Die Gäste folgten den bezüglichen Einladungen; beide Par-
eien hielten die Anwesenheit des Brautpaares als etwas
Selbstverständliches. Die kirchliche Trauung war vorüber;
das Brautpaar fuhr nach seiner neuen Wohnung; in der
der Schwiegermutter wurde es natürlich mit Bestimm-
theit erwartet. Die Gäste harrten hier und dort, die Schiffs-
dampfen dort und hier. Die Mutter der Braut hält ihre
Gäste mit zuckersüßen Trostworten hin: die sieben Kinder
hätten sich so Vieles zu erzählen, noch mancherlei sei zu
arrangiren, und sie würden sicher gleich kommen. Auch die
in der Wohnung des Bräutigams versammelten Gäste tröste-
ten sich mit ähnlichen Worten: das Brautpaar müsse doch
erst bei der Schwiegermutter vorsprechen und würde bald
zum Vorschein kommen. Als aber die Zeiger der Uhr immer
weiter vorrückten, die Geschichte länger wurden, festen schließ-
lich sich beide Hochzeitsgesellschaften ohne die Neuvermählten
zu Tische. Jede Partei glaubte natürlich, das Brautpaar
sei bei der andern und hielt sich für zurückgekehrt. Die bei-
derseitige Mißstimmung löste sich in allgemeine Heiterkeit auf,
als es sich herausstellte, daß das Brautpaar . . . bei
seiner Partei diuert, sondern es vorgezogen hatte, unmittelbar
nach der kirchlichen Trauung sich auf die Hochzeitsreise zu
begeben.

Handels-Nachrichten.

Köln, 23. April. (Amtlich 9 Notierungen der Handelskammer.)
Weizen wenig verändert; hies. eff. M. 20.00—21.00 S., frem-
der 19.00—21.00 S., per Mai —, 20.15 S., 20.10 S., per
Juli —, bez., 20.50 S., 20.40 S., Nov. —, bez., 20.70 S.,
20.65 S.

Roggen wenig verändert; hies. eff. M. 14.00—1.00 S., frem-
der 13.00—16.00 S., mit Gewicht von 69 Pfd. per 50 Liter per
Mai 11.45 bez., 14.50 S., 14.15 S., per Juli 14.80 bez., 15.80 S.
14.0 S., Nov. 1.30 bez., 15.25 S., 15.20 S.

Safer ohne Sed per 100 Kil. mit Gewicht von 42 Pfd. per
50 Liter hies. eff. M. 14.00—15.00 S., fremder 14.00—15.00 S.
Müßel per Mai gemidd. Oct. flaut; per 50 Kilo mit Fuß in
Einf. eff. in Paris von 100 Ctr. M. 37.00 S., p. r. Mai —,
35.70 S., 36.60 S., Oct. —, bez., 32.20 S., 32.00 S.

(Randum fl.) Weizen M. 19.00—20.0 S., Roggen 12.00—
11.00; Gerst. 12.50—12.50; Hafer 12.50—1.50 bezahlt nach Qua-
lität pro 100 Kilo. In neuen und alten.

Berlin, 23. April. Weizen per April-Mai M. 192.25 bez.,
Sept.-Okt. 197.— bez., Roggen per April-Mai M. 141.75 bez.,
Sept.-Okt. 147.— bez., Hafer per April-Mai M. 125.25 bez., Mai-
Juni 125.25 bez., Müßel loco M. 69.— b. i., per April-Mai 69.30
bez., Sept.-Okt. 62.— bez., Sorghum loco M. 53.60 bez., April-
Mai 53.40 bez., Aug.-Sept. 55.20 bez.

Stettin, 23. April. Weizen per April-Mai 191.00, Mai-Juni
191.00, Juni-Juli 193.00 M. Roggen per April-Mai 135.5 S., Mai-
Juni 137.—, Juni-Juli 139.50 M. Müßel per April-Mai 66.—,
Sept.-Okt. 63.70 M. Sorghum loco 52.0, p. r. April-Mai 52.20,
Juni-Juli 53.50, Aug.-Sept. 54.80 M. Petrolum flaut loco 8.10.
Breslau, 23. April. Spiritus p. April-Mai M. 51.20, Aug.-
Sept. 53.00, Sept.-Okt. 52.60. Weizen p. April M. 185.—

Roggen p. April-Mai M. 136.50, Mai-Juni M. 137.—, Sept.-Okt.
146.—, Müßel per April-Mai M. 68.—, Mai-Juni —, Sept.-
Okt. M. 61.—.

Kattich, 23. April. Weizen frs. 23.50—26.00. Roggen frs.
18.50—19.—. Gerste frs. 17—22, Hafer frs. 16.50—18.

Antwerpen, 23. April. Petroleum ruhig. Plant disp. frs.
19.25 bez., 19.25 S., per Mai —, bez., 19.25 S., per Septbr.
— bez., 20.50 S., per Sept.-Dec. — bez., 21.— Fr. —
Amerik. Schmalz Marke Wilcox per 100 Kilo frs. 140.—, Amerik.
Speck lang disp. f. s. 131.—, short disp. 139.—, Amerik. Schweine-
schmalz frs. 109.—, Amerik. rother Winterweizen Nr. 2 dispon.
frs. 26.—, Weizen-Umsatz 106 S. Kurz 8 bis 123.35.

Paris, 23. April. Mehl 9 Marken p. April 57.25, do. Mai-Aug.
58.50, do. Juli-Aug. 59.—. Weizen p. April 25.50, Mai-Aug.
26.40, Juli-Aug. 26.00. Roggen p. April 17.—, Mai-Aug. 17.75.
Juli-Aug. 18.25. Müßel p. April 97.—, Mai-Aug. 89.75, Sept.-
Dec. 79.—. Spiritus p. April 50.25, Mai-Aug. 51.25, Sept.-Dec.
51.25. Weiser Zucker Nr. 3 p. Mai-Aug. 61.30.

Kull, 21. April. Reis loco 20 fl. 4 1/2, b. Preis. 20 fl. 9 d.,
Mai-Aug. 22 fl. 1 1/2—3 d., Sept.-Dec. 22 fl. 3 d. Cottonöl loco
28—28 fl. 1 1/2 d. in Fässern vom Mittelmeer, Mai-August 28 fl.
3—4 1/2 d.

Liverpool, 23. April. Baumwolle ruhig. Umsatz 8000 B., Zufuhr
2,000 B.

London, 23. April. Schwinmende Weizenladungen, angekommen
9, zum Verkauf angeboten 13 Cargos.

New-York, 23. April. Wechsel a. Deutsche Pl. 94 1/2, Wechsel
p. London (Gold) 4.82 3/8, 5proc. fund. Anleihe 103, Erie-Eisenbahn
37 3/4, Baumw. in New-York 10 1/4, do. in New-Orleans 9 3/4, Petrol.
in New-York 21 1/2, do. in Philadelphia 8 3/4, Mehl 4.30, Rother
Winterweizen 1.23 1/2, Mais (old mixed) 67 1/2, Hafer 6 1/2, Kaffee,
Rio good fair 9 1/2, Schmalz Wilcox 11 1/4, Speck 10 7/8, Getreide-
Fracht 2 1/4, Baumwoll-Zufuhr 10000, Ausfuhr n. Großbritannien 13000
do. n. dem Continent 4000 B.

Viehmärkte.

Köln, 20. April. Auf dem heutigen kleinen Viehmarkt waren
aufgetrieben: 57 Schafe; Preis per 100 Pfd. 1ma M. 8.—, 2da 75.
3tia 70 460 Kälber; Preis per 100 Pfd. 1ma M. 65, 2da 55.
3tia 45.

Köln, 23. April. Auf dem heutigen großen Viehmarkt waren
aufgetrieben: 289 Ochsen, 2 Stiere, 34 Kälbe und Kinder, 161
Schweine. Preis per 100 Pfd.: Ochsen 1ma M. 72, 2da 67, 3tia
60; Stiere 1ma M. 60, 2da 51, 3tia 45; Kälbe und Kinder 1ma
M. 67, 0, 2da 60, 3tia 0; Schweine 1ma M. 58, 2da 56, 3tia
54. Ochsenhäute 44—46, Kuhhäute 32—34, Fett 34—36 Pfg.
per Pfd.

An milden Gaben sind ferner eingegangen:
Für die Nothleidenden in der Eifel: Ung. aus Gießen 1 M.

Letzte Post.

Berlin, 23. April. Der Reichstag genehmigte in
dritter Lesung den deutsch-serbischen Handels-Vertrag und
nahm § 6 des Krankenkassen-Gesetzes (Umfang derselben)
unter Ablehnung sämtlicher Amendements in der Com-
missionsfassung an. An der Debatte nahmen Theil: Gut-
fleisch, Grebe, Leuschner, Hammacher, Frhr. v. Wendt, Kahfer,
Süß und Eberth. § 7 (Kur und Verpflegung für orts-
üblichen Tagelohn) wurde nach unerheblicher Debatte ebenfalls
angenommen.

Berlin, 23. April. Abgeordnetenhause. Zweite
Verathung der Verwaltungs-Gesetze. Auf Vorschlag des Prä-
sidenten beginnt die Verathung mit dem § 27, welcher die
Commissionsbeschlüsse zum Gesetz über die Organisation der
Landesverwaltung und die Zusammenfassung des Bezirks-
Aussschusses mit der Vereinigung des Bezirksraths und der
Bezirksverwaltungsgerichte enthält. Gneist ist gegen die
Regierungsfassung und die Commissionsbeschlüsse und betont,
wenn es nothwendig sei, die abhängigen Verwaltungskörper
zu stärken, müsse man auch die Verwaltungsgerichte stärken.
Ein Gesetz von so großer Tragweite müsse von einer sach-
verständigen Commission unter Anhörung des Oberverwal-
tungsgerichts eingehend geprüft und dann erst dem Hause
und zwar in einer für alle Provinzen gleichmäßigen Fassung
vorgelegt werden. Rauchhaupt will Namens seiner Freunde
von jeder Amendment der Commissionsbeschlüsse absehen, um
dazu beizutragen, daß endlich etwas dauerndes geschaffen
werde, was unzweifelhaft geschehen werde, wenn man die
Vorlage ernsthaft und objectiv prüfe. Meyer (Breslau) be-
zweifelt die Erreichung eines Resultates von dauerndem
Bestande. Hansen weist darauf hin, daß es sich nicht um
eine Prinzipienfrage, sondern um eine Zweckmäßigkeitsfrage
handle. Die Fortsetzung wird auf morgen vertagt.

Wien, 23. April. Zahlreiche Bäder stellten die Arbeit
ein. Weitere Einstellungen stehen bevor. Zweihundert Mi-
litaire-Bäder sind in Verwendung genommen. Aufsteigende Flug-
schriften wurden beschlagnahmt und ein sie austreuender
Bäderjunge verhaftet.

Reglement

für die Benutzung des Leichenhauses auf dem Begräbniß-
platze zu Neuß.

- § 1.
Das Leichenhaus ist zur Aufnahme solcher Leichen bestimmt,
1. deren Angehörige die vorläufige Beisetzung derselben im Leichenhause
wünschen;
2. die wegen beschränkter Räumlichkeit in den Wohnungen der Ver-
storbenen bis zum Ablaufe der gesetzlichen Frist nicht verbleiben können;
3. deren Ueberführung in's Leichenhaus von Gerichts- oder Polizei-
wegen angeordnet wird.

§ 2.
Sobald eine zur Aufnahme bestimmte Leiche bei dem Leichenhause
anlangt, wird dieselbe behutsam in dasselbe gebracht, der Sarg gehörig
aufgestellt und dessen Deckel ganz besetztigt.

§ 3.
Bei begründeter Annahme der Möglichkeit von Scheintodt bei einer
Leiche sind außerdem die üblichen Vorichtsmaßregeln in Anwendung
zu bringen.

§ 4.
Die Beobachtung einer solchen Leiche ist dem Todtengräber anver-
traut. Im Falle sich Spuren zurückkehrenden Lebens zeigen sollten, wird
derselbe sogleich die üblichen Vorichtsmaßregeln in Anwendung
zu bringen. Die Beobachtung einer solchen Leiche ist dem Todtengräber anver-
traut. Im Falle sich Spuren zurückkehrenden Lebens zeigen sollten, wird
derselbe sogleich die üblichen Vorichtsmaßregeln in Anwendung
zu bringen.

§ 5.
Das Begraben einer solchen Leiche darf nur auf geforderte Anordnung
eines Arztes vorgenommen werden.

§ 6.
Der Todtengräber muß darauf Acht haben, daß die Leichenzimmer
ordentlich gehalten, ebenso die Unterhaltung des ganzen Leichenhauses stets
im Auge behalten, von jedem sich äußernden Mangel oder entstehender
Schadhaftigkeit aber sogleich Anzeige machen. Für alle zum Leichenhause
gehörigen Gegenstände und Utensilien ist er verantwortlich.

§ 7.
Der Todtengräber hat außerdem jeder Beisung im Allgemeinen,
welche ihm die städtische Behörde oder durch dieselbe der ihn stets con-
trollirende Kreis-Physicus geben wird, Folge zu leisten.
Neuß, den 14. April 1883.

Der Bürgermeister: Wenders.

Bekanntmachung.

Durch Ehevertrag, aufgenommen
vor dem Königl. Notar Heinrich
Josef Klein zu Neuß am 6. April
1883, wovon heute ein Auszug an
die Gerichtstafel des hiesigen Königl.
Amtsgerichts angeheftet und in die
dazu bestimmte Tabelle eingetragen
worden ist, haben die Brautleute
Josef Goergens, Kaufmann zu

Neubrück bei Bevelinghoven und
Maria Catharina Sabn, ohne
Gewerbe zu Gohr im Kreise Neuß,
bestimmt:

- § I.
Zu ihrer bevorstehenden Ehe solle
die gesetzliche Gütergemeinschaft Platz
greifen.
§ II.
Schließlich haben die Brautleute

die Stipulationen und Verfügungen
dieses Aktes wechselseitig angenommen.
Neuß, den 23. April 1883.

Königl. Amtsgericht,
(L. S.) gez.: Rudloff.
Begläubigt:
C. Pöhl.
Gerichtsschreiber.

Das Jahrgedächtniß

für
Theod. Brandenbergs
findet am Mittwoch den 25. curr.,
Morgens 9 Uhr in hiesiger Münster-
kirche statt, wozu ergebenst einladen
Notar Brandenbergs und
Kinder.

Eine Gerberei mit Wohnhaus
und Gärten, sehr gute Lage, ist
vom 1. Oktbr. cr. ab zu vermieten
resp. zu verkaufen. Näheres bei
Theodor Hermanns, Dülmen.

Local-Begräbnisordnung und Polizei-Verordnung

über die Beerdigungen und den Begräbnisplatz der christlichen Confectionen der Stadt Neuss.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der von der Königl. Regierung unterm 1. August 1882 I II A 4406 (Amtsblatt 1882, Seite 280) erlassenen allgemeinen Begräbnisordnung wird für die Stadt Neuss folgende Local-Begräbnisordnung und Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Es bestehen zwei getrennte Begräbnisplätze, einer für die katholische und einer für die evangelische Confection. Ueber jeden derselben ist eine Karte vorhanden, in welcher besondere Bezeichnungen für die allgemeine Beerdigung und für einzuräumende Privat-Gräbter oder Familiengräber verzeichnet sind.

Die allgemeinen Bezeichnungen sind darin wieder besonders bezeichnet, je nachdem sie dienen:

- a. für Kinder bis zu 8 Jahren,
- b. für jugendliche Personen von über 8 bis zu 16 Jahren,
- c. für Personen über 16 Jahre.

Die gegen Entschädigung einzuräumenden Privatgräber sind den Wegen entlang zu 3 Meter Länge und 1 1/2 Meter Breite abgetheilt und bilden je zwei oder mehrere derselben Familiengräber.

Die einzelnen Gräber sind mit fortlaufender Nummer versehen und in einem besonderen Buche der Reihe nach aufgeführt, in welchem zugleich Erwerber, Preis, Erwerbstitel u. vermehrt werden.

§ 2. Der Kaufpreis einer Privat-Grabsätte von 3 Meter Länge und 1 1/2 Meter Breite beträgt:

- A. Auf dem katholischen Begräbnisplatze:
- 1. an dem den Begräbnisplatz seiner Länge und Breite nach durchschneidenden Haupt- resp. Kreuzwege 45 Mark,
- 2. an allen übrigen Wegen 30 Mark.

- B. Auf dem evangelischen Begräbnisplatze:
- 1. für die Gräber Nr. 17 bis 52 und Nr. 86 bis 121 je 45 Mark,
- 2. für alle übrigen je 30 Mark.

Durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung können diese Sätze abgeändert, auch die rechtlichen Wirkungen der Erwerbung von Privat-Grabsätten näher festgestellt werden.

§ 3. Jeder Inhaber einer Privat-Begräbnisstätte muß dieselbe einfriedigen lassen und kann sie mit einem gut ausgemauerten, hinlänglich tiefen und dicht verschließbaren Grabgewölbe, sowie mit Grabsteinen, Blumen und nicht wuchernden Pflanzungen versehen lassen, übernimmt jedoch für sich und seine Erben zugleich die Verpflichtung, dieselben stets in einem der Würde der Grabsätte angemessenen Zustande zu erhalten, widrigenfalls nach fruchtlos erfolgter Aufforderung hierzu das Erforderliche auf seine Kosten bewirkt werden soll.

Nimmt sich trotz desfallsiger ortsüblicher Bekanntmachung innerhalb Jahresfrist Niemand einer erworbenen Grabsätte an, so kann Seitens der Kirchhofs-Verwaltung darüber anderweitig verfügt werden; es müssen jedoch in diesem Falle 30 Jahre seit dem Tode des zuletzt dort begrabenen Familiengliedes verlossen sein.

Vor der Errichtung von Grabgewölben ist die Erlaubnis bei dem Bürgermeister-Amt nachzusuchen, welches die in duplo vorzulegenden Zeichnungen zu prüfen und, falls sich nichts zu erinnern findet, die Genehmigung zu erteilen hat.

§ 4. Die Errichtung von Kreuzen und Denkmälern mit geeigneten Inschriften ist auch auf den Gräbern der allgemeinen Bezeichnungen gestattet; jedoch sind dieselben nach abgelaufenem Begräbnisturnus von den Angehörigen der betreffenden Beerdigten wieder zu entfernen, widrigenfalls dieses Seitens der Behörde geschehen kann.

Umgestürzte oder verfallene Grabsteine, Geländer oder sonstige Anlagen sind von den Eigentümern derselben auf desfallsige Aufforderung wieder herzustellen oder zu beseitigen, und können, falls dies nicht geschieht, von der Behörde entfernt werden. Ein gleiches findet statt, wenn die Grabsteine, Geländer oder Anlagen so schadhast geworden sind, daß ihr längerer Verbleiben Gefahr bringt oder den Begräbnisplatz erheblich verunziert.

§ 5. Die Tiefe der Gräber für Leichen: Erwachsener über 16 Jahre beträgt mindestens 2 Meter, für jugendliche Personen von über 8 bis zu 16 Jahren 1 1/2 Meter und für Kinder bis zu 8 Jahren 1 Meter. Tiefer als 2,50 Meter darf kein Grab angelegt werden. Der Abstand der Gräber von einander für Erwachsene beträgt 0,30 Meter, für Personen im Alter von über 8 bis zu 16 Jahren und für Kinder bis zu 8 Jahren entsprechend weniger.

§ 6. Die Wiederbenutzung belegter Grabstellen darf hinsichtlich der Leichen von Personen über 8 Jahren nicht vor 20 Jahren und hinsichtlich der Kinderleichen nicht vor 15 Jahren stattfinden.

Sollten bei dieser Wiederbenutzung Ueberreste früher Beerdigter zum Vorschein kommen, so sind solche unter die Sohle des neuen Grabes zu bringen.

§ 7. Die Zahl der in den Privat-Grabsätten, sowie in Grabgewölben bei zusehenden Leichen richtet sich nach der Zahl der erworbenen einzelnen Gräber, deren Wiederbenutzung wie bei anderen Gräbern nicht vor Ablauf der allgemeinen Beerdigungsfrist geschehen darf. Wenn jedoch bei Grabgewölben dicht schließende Metalltürme zur Befestigung verwandt werden, ist eine erweiterte Benutzung in so fern gestattet, daß die Särge bis zur Ausfüllung der Grundfläche nebeneinander, jedoch nie übereinander, gestellt werden.

Oberirdische Grabgewölbe dürfen nicht angelegt werden. Die Errichtung von höchstens zwei Grabgewölben übereinander ist gestattet.

§ 8. Die Grabbereitung geschieht durch den bestellten städtischen Todtengräber und zwar der Reihenfolge nach, wobei auf dem betreffenden allgemeinen Bezeichnungsfelde jeder neue Jahrgang zu markieren und jedes einzelne Grab des Jahrganges mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen ist. Ueber sämtliche Gräber und darin Beerdigte ist von demselben ein genaues Register zu führen; auch hat er die Weg- und allgemeinen Anlagen auf dem Begräbnisplatze in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten.

§ 9. Die Bestimmung, wonach die Beerdigung der Leiche vor Ablauf von 72 Stunden nicht erfolgen darf, wird durch die gegenwärtige Verordnung nicht aufgehoben.

Sollte durch ein ärztliches Attest — welches der Verfügung der Königl. Regierung vom 18. Februar 1882 I II A Nr. 33 (Amtsblatt 1882, Seite 66) entsprechen muß — eine frühere Beerdigung als notwendig oder zulässig anerkannt werden, so ist vor Beerdigung die Genehmigung nachzusuchen.

§ 10. Die Ausübung der polizeilichen Aufsicht über die Begräbnisplätze gebührt der Ortspolizeibehörde.

Unbekannte Leichen werden in der Reihenfolge abwechselnd auf dem katholischen und dem evangelischen Begräbnisplatze beerdigt werden.

§ 11. Die Eingangsthore zu den Begräbnisplätzen bleiben in der Regel in den Monaten April bis September einschließlich bis 7 Uhr Morgens, in den übrigen Monaten bis 9 Uhr Morgens geschlossen, und Abends bis zu 1/2 Stunde nach Sonnenuntergang dem Publikum geöffnet.

§ 12. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Begräbnisplätze nur in Begleitung und unter gehöriger Aufsicht von Erwachsenen betreten.

§ 13. Hunde dürfen unter keinen Umständen dorthin mitgebracht werden.

§ 14. Das Tabakrauchen auf den Begräbnisplätzen ist verboten.

§ 15. Jede Beschädigung der Bäume und Pflanzen, insbesondere das Abbrechen von Blumen, Blättern, Früchten oder Samen, das Klettern auf die Bäume, das Einschneiden von Rinden, das Bemalen oder Beschreiben der Grabsteine, Monumente oder Mauern, das Sammeln von dürrer Holze, das Schneiden der Eingänge oder Einfangen derselben, sowie das Ausnehmen der Nester auf den Begräbnisplätzen und den dieselben umgebenden Hecken und Bäumen ist unterlag.

§ 16. Alles Schreien, Lärmen, Werfen mit Steinen und unanständiges Betragen, sowie jede Verunreinigung der Begräbnisplätze ist untersagt.

§ 17. In allen Fällen, wo von den Angehörigen eines Verstorbenen ein kirchliches Begräbnis verlangt wird, steht die Handhabung der Ordnung bei der Beerdigung dem betreffenden Pfarrgeistlichen zu, ohne dessen Genehmigung Grabreden von Laien, Gesangvorträge und dergleichen nicht gehalten werden dürfen. Bei nicht kirchlichen Beerdigungen sind dergleichen Reden und Vorträge von der Genehmigung des Bürgermeisters abhängig.

§ 18. Jedermann, welcher die Begräbnisplätze besucht, ist schuldig, den auf Aufrechterhaltung der Ordnung bezüglichen Weisungen des Todtengräbers Folge zu leisten.

§ 19. In Betreff der Benutzung des Leichenhauses wird auf das der gegenwärtigen Verordnung beigelegte Reglement (siehe vorhergehende Seite) vom heutigen Tage verwiesen.

§ 20. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 12 bis incl. 18 enthaltenen Vorschriften werden mit einer Geldstrafe von 3 bis 9 Mark event. mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Neuss, den 14. April 1883.

Gesehen und genehmigt
Neuss, den 19. April 1883.

Der Landrath: von Heinsberg.

Gerichtlicher Verkauf. Großer Mobilar-Verkauf zu Hemmerden.

In der Konkursache von Theodor Voigt zu Hemmerden werden in dessen Hause zu Hemmerden
am Donnerstag den 26. April, Mittags
12 Uhr und Freitag den 27. April,
Vormittags 11 Uhr,

die gesammten zur Konkursmasse gehörigen Mobilargegenstände, als:
1. Gelschrant, Tische, Stühle, 1 Kist, eine große Anzahl Bücher, 1 Nähmaschine, Sopha's, Spiegel, Gelschränke, Silberchränke, Kleider- und Leinwandchränke, Bilder, Dosen, 1 Liqueurkasten, vollständige Betten, Waschtische, Kommoden, Konsolen, Uhren, 1 vierdrätiger Wagen, Halbverbed, 1 neues und 1 gebrauchtes Pferdegeschirr, 1 Waschmangel, Gartenbänke und Stühle, Kleidungsstücke, Küchengeräthe aller Art, Wein, 1 Badewanne, Bienenkörbe, 1 Piano mit Stuhl, Rasirmessern, Vorbeerbäume, Teppiche, Fenstervorhänge, Kohlen, Zuckerrüben, Dünger, Gold- und Silberfachen u.
öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung versteigert.

Am ersten Tage kommen die Mobilen und Küchengeräthe zum Verkauf. Am zweiten Tage wird mit dem Verkaufe des Wagens, der Geschirre, der Vorbeerbäume, Piano und Gelschrant begonnen.

Unter Garantie.

Goldene Ringe mit einem ächten Diamant zu 15 Mark, sowie eine große Auswahl in Brillant- und Diamant-Ringe bis zu 140 Mark empfiehlt
Neuss. Wih. Leuchtenberg, Büchel 22.

Georg Coste's Fussboden-Glanzlacke

sind überaus praktisch: trocken geruchlos, hart und fest während des Auftrags und geben dem Fußboden ein höchst elegantes Aussehen.
In Neuss nur allein echt zu haben bei
von Harenne & Cie., vorm. Jac. Kreuer, Krämerstr. 7.
Proben gratis und franco.

Mobilarverkauf zu Neuss.

Dinstag den 24. April curr.,
Vormittags 10 Uhr,

lassen die Erben von Jos. Truhenberg in dessen Sterbehause dahier am Krähnen auf Credit versteigern: das sämtliche Mobilar als: Tische, Stühle, Dosen, Kleider- und Gelschrant, Bettstellen mit Bettwerk, Leinwand, Sopha's, Sessel, 1 Delgemälde, Schilbreien, Comode, Jounaise, Haus- und Taschenuhren, sämtliche Küchengeräthe, verschiedene Farbwaren und die zum Betriebe des Lustschiffgeschäftes nöthigen Geräthe.
Neuss, R. Ginderfotte.

Ein Ackergut

mit über 100 Morgen Weizenboden in Delrath (Station Dormagen) zu verkaufen.
Näheres bei Gebr. Caspers in Hildorf am Rhein.

Gerstenmehl

zu herabgesetztem Preise bei
D. J. Linden, Oberthor.

Feinstes Schmalz 1/2 Topf M. 1.—, feinst. Schmalz 1/2 Topf M. 1.30 Gr. 1/2 M. 0.75, hier Landonig und Obf. e. billigt empfiehlt
Friedr. Wih. Gremer, Büchel 10.

Eingemietete Möbelschmuck

werden zum Preise von 70 Pfg. per 100 Kl. an der Grube resp. zu M. 70 per Doppelwagen franco Waggon an der Grube gegen Einzahlung des Betrages bei Bestellung abgegeben.
Zuckerfabrik Eisen bei Grevenbroich.

Ein fast neues Ladengestell und Tische billig zu verkaufen.
Näh. zu erf. bei Frh. Mühl, Gladhammer.

3 Schreinergefallen u. 1 Zehrling sucht
Joh. Hahn, Promenade 35.

2 tüchtige Schreinergefallen sucht auf sofort
Jacob Gobbels, Niederlaffel.

Ein Bäcker, welcher selbstständig arbeiten kann, gesucht.
Von wem, sagt die Exp.

Ein br. Mädchen aus der Stadt wird auf sofort bei Kindern gesucht.
Wo, sagt die Exp.

Jacob Lorenz, Neuss.

General-Depot der vorzüglichsten und dauerhaftesten Pianinos a. d. Fabrik Uebel und Lechleiter in Heilbronn. Prämiert mit goldener Medaille; Mannheim 1880. Auffallend billige Preise; von M. 540—840. Garantie 6 Jahre.

Für 4 Mark 50 Pfg. versenden wir ein 10-Pfd.-Badet prima Toilette-Seife in Mandeln, Rosen, Veilchen- und Glyzerinseife (die Stücke sind beim Pressen etwas beschädigt). Allen Haushaltungen sehr zu empfehlen.
Th. Coellen & Cie., Grefeld, Seifen- u. Parfümerien-Fabrik.

Neuss-Düsseldorfer Dampfschiffahrt.

Von Neuss:	Von Düsseldorf:
Morgens 6,30	Morgens 7,15
" 8,5	" 9,30
" 10,45	" 11,30
Nachm. 12,45	Nachm. 1,30
" 2,20	" 3,10
" 4,20	" 5,10
" 6,20	" 7,10
H. Dettler, Capitain.	

Pro.

Erstein tädli
Preis pro Qua
wärts an der

Fruc

Weizen neuer
Pantrogen 1
Wintergerste
Buckweizen

Weizen um
Mißst per 100
Mißst per 100
Gereinigt D
Preßluch per
Klein per 10
Mißst nich

OPC. B

nachdem er
Besung angen
Lassen vor
hat die Kran
Behandlung,
und bei Er
des ortsübli
Tage ab. I
kenunterstütz
durch eigenes
schlechte
meinend ihne
In der Dist
mission zugef
weise zur St
den Antrag
Dauer der Er
lung u. i. w
üblichen Tag
Wochen lang
falle die Weg
unter Abkühl
zum Beschluß
während d
Krankenhaus
einer Geldun
Krankengeld
krankte war.

oder die

37)

Eudocia

bald in einer

Schmuck bed

nieder; Kröte

zahl sich dort

rer gedenkten

Kerker; aber

veranlaßt du

regte bald ein

zarten Frau.

Sie tauer

regen. In h

sie zu beten,

ihre Angst si

Bildlich

Mit lautm

nicht wissend

sich um vor

zu schülen.

Körper fing

zu bewegen;

und jeden

Gewürme sid

zurück und n

kam sie, un

den. Ihr

Zustand, wo

Reht schien

fängnis erhel

Das Bild de